|  |  |
| --- | --- |
| LoeweNeuFlaggeNeu | Kanton Zürich  Direktion der Justiz und des Innern  Gemeindeamt  Abteilung Gemeinderecht |

**Organisationserlass Gemeindeparlament**

**Mustervorlage**

März 2021

(Fassung März 2023)

**Inhaltsverzeichnis**

|  |  |
| --- | --- |
| **I. Organisation des Parlaments 5**  Art. 1 Organe des Parlaments  Art. 2 Konstituierung nach der Erneuerungswahl  Art. 3 Konstituierung in Zwischenjahren  Art. 4 Geschäftsleitung a. Zusammensetzung  Art. 5 Geschäftsleitung b. Wahl und Amtsdauer  Art. 6 Geschäftsleitung c. Aufgaben  Art. 7 Präsidium  Art. 8 Parlamentsdienst a. Stellung  Art. 9 Parlamentsdienst b. Aufgaben und Kompetenzen  Art. 10 Kommissionen a. Allgemeines  Art. 11 Kommissionen b. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission  Art. 12 Kommissionen c. Sachkommissionen  Art. 13 Kommissionen d. Spezialkommissionen  Art. 14 Kommissionen e. Parlamentarische Untersuchungskommission  Art. 15 Kommissionen f. Beschlussfassung  Art. 16 Kommissionen g. Vertretung des Stadtrates  Art. 17 Kommissionen h. Herausgabe von Unterlagen und Auskünften  Art. 18 Kommissionen i. Protokolle  Art. 19 Kommissionen j. Geheimhaltung und Schweigepflicht  Art. 20 Fraktionen  Art. 21 Interfraktionelle Konferenz  Art. 22 Stellung des Stadtrates | **II. Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder 20**  Art. 23 Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte  Art. 24 Entschädigung  Art. 25 Teilnahmepflicht  Art. 26 Parlamentarischer Anstand  Art. 27 Offenlegung von Interessenbindungen  Art. 28 Ausstand  Art. 29 Nachrückende Mitglieder  **III. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde 23**  Art. 30 Allgemeine Bestimmungen a. Einreichung  Art. 31 Allgemeine Bestimmungen b. Form  Art. 32 Allgemeine Bestimmungen c. Verfahren  Art. 33 Motion a. Gegenstand  Art. 34 Motion b. Verfahren bis zur Überweisung  Art. 35 Motion c. Verfahren nach der Überweisung  Art. 36 Beschlussantrag a. Gegenstand  Art. 37 Beschlussantrag b. Verfahren  Art. 38 Postulat a. Gegenstand  Art. 39 Postulat b. Verfahren bis zur Überweisung  Art. 40 Postulat c. Verfahren nach der Überweisung  Art. 41 Interpellation a. Gegenstand und Verfahren  Art. 42 Interpellation b. Dringlicherklärung  Art. 43 Anfrage  Art. 44 Fragestunde  Art. 45 Parlamentarische Initiative a. Gegenstand und Form  Art. 46 Parlamentarische Initiative b. Verfahren |
| **IV. Sitzungen 32**  Art. 47 Einberufung von Sitzungen  Art. 48 Einladung und Sitzungsunterlagen  Art. 49 Akten  Art. 50 Sitzungstag  Art. 51 Beschlussfähigkeit  Art. 52 Öffentlichkeit der Verhandlungen  Art. 53 Medien  Art. 54 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger  Art. 55 Publikum  Art. 56 Protokoll  Art. 57 Publikation  Art. 58 Teilnahme des Stadtrates  **V. Verhandlungen 36**  Art. 59 Tagesordnung  Art. 60 Erklärungen  Art. 61 Berichterstattung und Anträge  Art. 62 Eintreten  Art. 63 Rückweisung  Art. 64 Reihenfolge der Voten  Art. 65 Allgemeine Diskussion  Art. 66 Ordnungsanträge  Art. 67 Redezeiten  Art. 68 Ordnungsruf und Wortentzug  Art. 69 Rückkommen  Art. 70 Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat | **VI. Wahlen und Abstimmungen 41**  Art. 71 Allgemeines  Art. 72 Wahlen  Art. 73 Abstimmungsverfahren  Art. 74 Abstimmungsordnung |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Vorbemerkungen  Die Gemeindeparlamente regeln ihre Organisation in einem Gemeindeerlass (Organisationserlass). Das Gemeindegesetz regelt die Organisation des Parlaments und seine Verfahren nur in den Grundzügen, so dass die Gemeinden über einen grossen Gestaltungsspielraum verfügen. Die vorliegende Mustervorlage enthält beispielhafte Bestimmungen für eine zeitgemässe Regelung der Organisation der Gemeindeparlamente, insbesondere der Organe des Parlaments, der Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder, der Parlamentarischen Vorstösse sowie der Sitzungen und Verhandlungen des Parlaments.  Das neue Gemeindegesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, verzichtet weitgehend darauf, die Regelung des Parlamentsrechts in der Gemeindeordnung vorzuschreiben. Die Parlamente stehen deshalb vor der Aufgabe, Bestimmungen zum Parlamentsrecht, die bisher in der Gemeindeordnung und in der Geschäftsordnung verankert waren, im Organisationserlass zu regeln und diesen zugleich mit fehlenden Regelungen zu ergänzen (z.B. Parlamentarische Initiative). Die Neuregelung des Parlamentsrechts ist deshalb mit der Revision der Gemeindeordnung abzustimmen.  Um die Praxistauglichkeit sicherzustellen, wurde die Mustervorlage in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Fachsektion Parlamentsdienste des VZGV erarbeitet. Der gemeinsamen Arbeitsgruppe gehörten an: Marc Bernhard (Winterthur), Arno Graf (Schlieren), Franziska Gross (Wetzikon), Thomas Peter (Kloten), Esther Ramirez (Wädenswil), Daniel Reuter (Uster)sowie von Seiten des Gemeindeamtes Nadia Gianini, Vittorio Jenni und Roland Wetli.  Zusätzlich zum Organisationerlass, der vom Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen wird, können weniger wichtige Bestimmungen zur Organisation in Erlassen normiert werden, die von der Geschäftsleitung des Parlaments beschlossen werden. Darunter fallen beispielweise Bestim-mungen zur Organisation der Parlamentsdienste. |  | **Gesetzesverzeichnis**  **GG** Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1)  **GPR** Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)  **KRG** Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 (LS 171.1)  **KRR** Kantonsratsreglement vom 25. März 2019  (LS 171.11)  **KV** Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)  **VPR** Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)  **VRG** Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959  (LS 175.2)  **Literatur**  **Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz (Kommentar GG)**  Jaag/Rüssli/Jenni (Hrsg.), Zürich 2017  **Kommentar zum Parlamentsgesetz des Bundes**  Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Basel 2014 |

**I. Organisation des Parlaments**

|  |  |
| --- | --- |
| Art. 1 Organe des Parlaments |  |
| Organe des Gemeindeparlaments (im folgenden Parlament) sind:  a) die Geschäftsleitung,  b) das Präsidium,  c) die Kommissionen,  d) die Fraktionen,  e) die Interfraktionelle Konferenz. | Im Organisationserlass sind die Organe des Parlaments zu bestimmen. Art. 1 zählt die Organe auf, deren Aufgaben anschliessend im Detail umschrieben werden. Dem Organbegriff von Art. 1 kommt eine eigenständige, nur innerhalb der Parlamentsorganisation wirkende Tragweite zu.  In organisatorischer Hinsicht schreibt das Gemeindegesetz (GG) den politischen Gemeinden eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) vor (§ 58 GG). Parlamentsgemeinden haben zudem zwingend eine Geschäftsprüfungskommission (GPK). Die Parlamentsgemeinden können die RPK und GPK entweder als zwei Kommissionen organisieren oder in einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) zusammenfassen (§ 60 Abs. 1 GG). Für das Funktionieren eines Parlaments braucht es neben der RPK und GPK zusätzliche Organe. Bei deren Festlegung und Ausgestaltung verfügen die Gemeinden über einen grossen Spielraum. |
| Art. 2 Konstituierung nach der Erneuerungswahl |  |
| 1 Das Parlament versammelt sich auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung, spätestens … [ZAHL] Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist.  2 Das amtsälteste anwesende Mitglied, bei mehreren Personen das an Jahren älteste unter ihnen, eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und von drei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.  3 Das Präsidium, die Vizepräsidien sowie die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler übernehmen ihr Amt unmittelbar nach ihrer Wahl. | Abs. 1: Die Einberufung des Parlaments durch die abtretende Präsidentin oder den abtretenden Präsidenten ist besser legitimiert als die Einberufung durch den Stadtrat (Gewaltenteilung). Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist bis zur Konstituierung im Amt; sie oder er kann die Einladung deshalb auch vornehmen, wenn sie oder er nicht mehr Mitglied des neuen Parlaments ist. |
| **Art. 3 Konstituierung in Zwischenjahren** |  |
| 1 In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Parlaments spätestens an der Sitzung des Monats … [MONAT] statt.  2 Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch. |  |
| **Art. 4 Geschäftsleitung a. Zusammensetzung** | Terminologie:  Die Geschäftsleitung wird in der Praxis häufig als Büro bezeichnet. |
| 1 Die Geschäftsleitung besteht aus  a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,  b) den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,  c) den weiteren Mitgliedern, wovon drei als Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler am- ten.  2 Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung.  3 Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. | Die Geschäftsleitung ist das zentrale Organ der Parlamentsverwaltung und hat einen ordnungsgemässen Parlamentsbetrieb zu gewährleisten.  Abs. 1: Aus dem Kreis der weiteren Mitglieder gemäss lit. c werden in der Regel auch die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler bestimmt. Es ist aber auch möglich, dass diese der Geschäftsleitung nicht angehören. In diesem Fall ist die Wahl der Stimmenzählenden separat zu regeln.  Abs. 2:  Für die politische Handlungsfähigkeit der Geschäftsleitung ist es wichtig, dass die Fraktionen Einsitz nehmen in der Geschäftsleitung. Die Mitgliederzahl in Abs. 1 lit. c ist darauf abzustimmen. In der Praxis wird dies heute zumeist informell befolgt, indem die Stimmenzählenden als Vertreter der Fraktionen in der Geschäftsleitung funktionieren.  Zusätzlich kann geregelt werden, dass Parlamentsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, fallweise mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen.  Weiter kann geregelt werden, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung im Verhinderungsfall eine Stellvertretung bestimmen kann (siehe Art. 15 Abs. 5).  Abs. 3: Terminologie: Der Mustererlass verwendet den Begriff Ratsschreiberin oder Ratsschreiber. In der Praxis ist auch der Begriff Ratssekretärin oder Ratssekretär anzutreffen.  Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber übt zugleich die Funktion der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste aus. Der Mustererlass sieht vor, dass die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber in der Geschäftsleitung kein Stimmrecht hat (analog zum Stadtschreiber im Stadtrat). In der Praxis sind auch andere Lösungen anzutreffen. |
| **Art. 5 Geschäftsleitung b. Wahl und Amtsdauer** |  |
| 1 Das Parlament wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung aus seiner Mitte.  2 Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr nicht wählbar als Präsidentin oder Präsident sowie als Vizepräsidentin oder Vizepräsident.  3 Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr. |  |
| **Art. 6 Geschäftsleitung c. Aufgaben** |  |
| Die Geschäftsleitung   1. organisiert den Ratsbetrieb und vertritt das Parlament nach aussen; 2. weist die Vorlagen des Stadtrates den Kommissionen zur Behandlung und Antragstellung zu und kann ihnen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen; 3. kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist, weitere Kommissionen beauftragen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäfts zu verfassen; 4. kann zu allen Beratungsgegenständen Anträge stellen und alle Anträge an das Parlament formell bereinigen; 5. ist zuständig für die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Parlaments; 6. verfasst den Beleuchtenden Bericht zu Abstimmungsvorlagen, falls das Parlament in Ausnahmefällen beschliesst, diesen selbst zu verfassen; 7. nimmt Stellung zu Petitionen, die an das Parlament gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen. Die Geschäftsleitung informiert die Parlamentsmitglieder über die Antwort; 8. ist befugt, dem Parlament Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen, insbesondere den Organisationserlass, die Entschädigungsverordnung des Parlaments sowie die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK). Dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäfts an das Parlament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern; 9. entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; jedes Mitglied des Parlaments kann innert … [ZAHL] Tagen [Zeitrahmen: 5-10 Tage] eine Neubeurteilung des Entscheids durch das Parlament verlangen, das endgültig entscheidet; 10. kann parlamentarische Vorstösse wegen weitschweifiger Begründungen oder verletzender oder diskriminierender Ausführungen oder Titel zur Verbesserung zurückweisen; 11. erstellt das Budget des Parlaments; 12. ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber zuständig ist; 13. orientiert die Parlamentsmitglieder und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse; 14. stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens einen Stimmberechtigten) fest; 15. entscheidet über die Sitzordnung im Parlament; 16. legt den Sitzungsplan des Parlaments fest; 17. verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Parlamentes, wenn der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag des Stadtrates abweicht und dieser sich gegen die Änderung ausgesprochen hat; 18. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Parlament oder einem anderen Organ des Parlaments übertragen sind. | lit. b: Variante: Zuweisung der Geschäfte durch das Präsidium  lit. c: Der Mitbericht geht an die federführende Kommission; das Antragsrecht zur Vorlage steht allein dieser Kommission zu. Falls eine Kommission von sich aus einen Mitbericht verfassen will, braucht sie dazu die Genehmigung der Geschäftsleitung.  lit. d: Von diesem Antragsrecht ist mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Es geht nicht um eine andere politische Gewichtung, sondern darum, Anträge in formeller Hinsicht zu bereinigen, wenn z.B. das antragstellende Organ ein formell fehlerhaftes Dispositiv benutzt.  lit. e: Variante: Einsetzung einer speziellen Redaktionskommission  lit. f: Im Regelfall wird der Beleuchtende Bericht zu einer Abstimmungsvorlage an der Urne vom Stadtrat verfasst. Ausnahmsweise kann das Parlament die Abfassung des Beleuchtenden Berichts seiner Geschäftsleitung übertragen (§ 64 Abs. 2 GPR), etwa dann, wenn das Parlament die Vorlage des Stadtrates stark verändert hat.  § 64 Abs. 1 lit. b GPR verlangt, dass im Beleuchtenden Bericht zu einer Abstimmungsvorlage auch die Begründung von wesentlichen Minderheiten des Parlaments aufgenommen wird. Diese Aufgabe obliegt in der Regel ebenfalls dem Stadtrat (§ 64 Abs. 2 GPR). Diese Zuständigkeit gilt auch dann, wenn gegen einen Parlamentsbeschluss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlaments das Parlamentsreferendum ergriffen wird (§ 157 Abs. 3 lit. b GPR). In Ausnahmefällen kann das Parlament seine Geschäftsleitung mit der Formulierung der Minderheitsmeinung beauftragen, wobei die Minderheit vorher angehört werden soll (§ 64 Abs. 2 GPR).  lit. g: Wenn das Parlament der Adressat einer Petition ist, hat das Parlament die Petition zu prüfen und innert 6 Monaten dazu Stellung zu nehmen (Art. 16 KV). Es erscheint zweckmässig, diese Aufgabe an die Geschäftsleitung zu delegieren (vgl. § 21 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 75 lit. b KRG ferner § 141 KRG?)  lit. h: Das Anhörungsrecht des Stadtrates stützt sich auf § 36 Abs. 4 GG.  lit. i: Neubeurteilung können alle Mitglieder des Parlaments verlangen, nicht nur der Urheber des Vorstosses. Wenn das Parlament im Rahmen einer Neubeurteilung die Gültigkeit eines Vorstosses bejaht, beginnen die Fristen für die Beanwortung erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen.  lit. j: Anstelle einer Ungültigerklärung kann der Vorstoss von der Geschäftsleitung zur Überarbeitung an den Erstunterzeichneten zurückgewiesen werden. Die verbesserte Version ist dann wieder neu einzureichen.  lit. k und l:  Es geht um die Erstellung des Budgets für die Konti des Parlaments sowie um die Beschlussfassung über Ausgaben aus diesen Konti.  Generell stellt sich die Frage, wieweit im normalen Ratsbetrieb Ausgaben anfallen, die nicht gebunden sind: Die Entschädigung der Parlamentsmitglieder und die Löhne der Angestellten des Parlamentsdiensts sind gebunden und machen den grossen Teil des Budgets aus. Als neue Ausgabe kommt etwa die Bewilligung von Ausgaben für ein Gutachten in Frage oder Ausgaben für spezielle Anlässe des Parlaments.  lit. n: Für das Zustandekommen des Parlamentsreferendums ist § 157 Abs. 3 lit. b GPR massgebend.  Einzelinitiativen werden bei der Geschäftsleitung des Parlaments eingereicht (§ 155 i.V.m. § 139 Abs. 1 GPR). Die Prüfung, ob eine Einzelinitiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet wurde, obliegt der Geschäftsleitung (§ 67 Abs. 1 VPR).  lit. r: Subsidiär ist die Geschäftsleitung für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es handelt sich um einen Auf-fangtatbestand. |
| **Art. 7 Präsidium** |  |
| 1 Die Präsidentin oder der Präsident   1. leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Parlaments sowie der Geschäftsleitung, 2. sorgt für die Einhaltung des Organisationserlasses, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, 3. unterbricht bei Ruhestörungen, wenn seinen Ermahnungen nicht Folge geleistet wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie, 4. führt das Personal des Parlamentsdienstes*.*   2 Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Parlaments zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übergibt sie oder er den Vorsitz an die erste Vizepräsidentin bzw. den ersten Vizepräsidenten.  *3* Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, bestimmt das Parlament in offener Wahl für die betreffende Sitzung einen Vorsitz.  4 Die Unterschrift für das Parlament führen die Präsidentin oder der Präsident und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber gemeinsam. | Hauptaufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten ist die Vorbereitung und Leitung der Parlamentssitzungen. Von Amtes wegen ist sie oder er zudem Präsidentin oder Präsident der Geschäftsleitung.  Abs. 1: lit. a: Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt mit der Einladung die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.  Die Stimmabgabe des Präsidiums (Stichentscheid) ist hinten in Art. 73 geregelt.  Abs. 4: Variante: Im Interesse einer schnellen Veröffentlichung kann festgelegt werden, dass Parlamentsbeschlüsse nur von der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber unterzeichnet werden müssen. |
| **Art. 8 Parlamentsdienst a. Stellung** |  |
| 1 Das Parlament legt den Stellenplan des Parlamentsdienstes fest.  2 Das Parlament genehmigt auf Antrag der Geschäftsleitung die Anstellung der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers.  3 Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber leitet den Parlamentsdienst und ist der Geschäftsleitung unterstellt.  4 Das übrige Personal wird von der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber angestellt und ist ihr oder ihm unterstellt.  5 Das Personal des Parlamentsdienstes untersteht dem Personalrecht der Stadt, soweit das Parlament keine abweichende Regelung trifft.  6 Kann der Parlamentsdienst die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, so kann er die zuständigen Dienststellen der Verwaltung beiziehen.  7 Der Parlamentsdienst kann für die Erledigung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit den Parlamentsgeschäften bei den Abteilungen der Verwaltung Sach- und Rechtsauskünfte einholen.  8 Der Stadtrat stellt den Weibeldienst sowie allfällige weitere Hilfskräfte bei Bedarf und nach Absprache mit dem Parlament zur Verfügung. | Die Mustervorlage geht von einem unabhängigen Parlamentsdienst aus, der nur den Interessen des Parlaments verpflichtet ist und in keiner Weise in die Stadtverwaltung eingebunden ist. Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ist vom Parlament unbefristet angestellt, d.h. der Legislaturwechsel hat keine Beendigung der Anstellung zur Folge.  In der Praxis ist häufig auch ein anderes Modell anzutreffen, wonach die stellvertretende Stadtschreiberin oder der stellvertretende Stadtschreiber zusätzlich die Funktion der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers ausübt. Der Stadtrat stellt eine Person zur Verfügung, die dann vom Parlament auf Amtsdauer als Ratsschreiberin oder Ratsschreiber gewählt wird.  Der Begriff "Wahl" ist nicht mehr zeitgemäss. Es sollte vielmehr von einer Zustimmung bzw. Bestätigung des Parlaments zum Personalvorschlag des Stadtrates gesprochen werden. Zu regeln wäre demnach, ob die Zustimmung unbefristet erfolgt oder zu Beginn der Legislatur erneuert wird sowie das Vorgehen, wenn das Parlament die Zustimmung verweigert.  Abs. 2: Zulässig wäre auch eine Anstellung der Ratsschreiberin oder des Rats-schreibers durch die Geschäftsleitung.  Abs. 3: Der Parlamentsdienst handelt ausschliesslich im Auftrag und auf Weisung der Geschäftsleitung. Es besteht kein Weisungsrecht des Stadtrates.  Abs. 6: Zum Beispiel Rechnungsführung, IT-Unterstützung  Abs. 7: Diese Auskünfte erfolgen in der Regel unentgeltlich, sofern sie ein gewisses Ausmass nicht überschreiten. Wenn es sich um aufwändige Abklärungen handelt, ist die Zustimmung des Stadtrates einzuholen.  Wenn die Sachkommissionen Auskünfte benötigen, haben sie dies dem Parlamentsdienst mitzuteilen, der sie an die Verwaltung weiterleitet. |
| **Art. 9 Parlamentsdienst b. Aufgaben und Kompetenzen** |  |
| 1 Dem Parlamentsdienst obliegt die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Parlaments, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.  2 Der Parlamentsdienst erbringt gegenüber den Mitgliedern des Parlaments, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Fraktionen weitere Dienstleistungen, vorab mit Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.  3 Die Geschäftsleitung koordiniert die Aufträge an den Parlamentsdienst und bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung.  4 Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ist zuständig:  a) für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. … [ZAHL],  b) für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. …[ZAHL],  c) für die Bewilligung gebundener Ausgaben. | Variante zu Art. 9:Die Aufgaben und Kompetenzen des Parlamentsdienstes können auch in einer speziellen Verordnung geregelt werden. Da die Verordnung von der Geschäftsleitung erlassen wird, können die Bestimmungen flexibel an veränderte Bedürfnisse angepasst werden.  Abs. 1: Siehe dazu Verordnung über Organisation und Aufgaben der Parlamentsdienste des Kantonsrates (LS 171.31). Dazu gehört auch die Protokollführung. Die Kommissionen haben aber auch die Möglichkeit, eine Protokollführerin oder einen Protokollführer aus den eignen Reihen zu wählen.  Abs. 4: Es ist zweckmässig, wenn die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber über eigene Ausgabenkompetenzen verfügt. Ist die Ausgabengrenze überschritten, beschliess die Geschäftsleitung über die Ausgabe (siehe Art. 6 lit. l). Das Budget für den Parlamentsbetrieb wird vom Parlament beschlossen. |
| **Art. 10 Kommissionen a. Allgemeines** |  |
| 1 Das Parlament wählt aus seiner Mitte auf Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:  a) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) mit … [ZAHL] Mitgliedern inklusive Präsidium:  b) … [ZAHL] Sachkommissionen mit … [ZAH] Mitgliedern inklusive Präsidium.  2 Das Parlament kann auf Antrag der Geschäftsleitung eine parlamentarische Untersuchungskommission sowie weitere zeitlich befristete Spezialkommissionen einsetzen.  3 Das Parlament wählt die Mitglieder und das Präsidium in offener Wahl. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl geheim.  4 Das Parlament kann aus wichtigen Gründen das Präsidium oder einzelne Mitglieder abberufen. | Abs. 1: Empfohlen wird eine Kombination von RGPK und Sachkommissionen. Dies ermöglicht die aktive Mitarbeit einer grösseren Zahl von Parlamentarierinnen und Parlamentariern bei der Vorbehandlung von Parlamentsgeschäften und den Aufbau von themenspezifischen Knowhow; dieses Knowhow ist wünschenswert, um den Fachleuten der Exekutivbehörden und der Verwaltung bei der Behandlung der Vorlagen auf Augenhöhe zu begegnen. Rund die Hälfte der Zürcher Parlamentsgemeinden arbeitet mit Sachkommissionen. Mit der Einführung von Sachkommissionen verringern sich die Aufgaben und die Arbeitsbelastung der RGPK.  Die Bildung von Sachkommissionen kann nachfolgenden Kriterien erfolgen:  - nach Departementen/Ressorts  - nach Geschäftsfeldern  - nach Globalbudgets  - nach übergeordneten Themen (z.B. Sicherheit, Raum und Umwelt)  - nach der Zahl der zu behandelnden Geschäfte (Arbeitsbelastung)  - nach der Zahl der Parlamentsmitgliedern, wenn die Idee besteht, dass jedes Mitglied in einer Kommission vertreten sein soll  Die Zahl der Sachkommissionen kann entsprechend der konkreten Bedürfnissen festgelegt werden.  Die Kommissionen sind in der Praxis nach Fraktionsstärke zusammen-gesetzt.  Die Zuweisung der Geschäfte an die Kommissionen erfolgt durch die Geschäftsleitung (siehe vorne Art. 6 lit. b).  Variante:Falls auf Sachkommissionen verzichtet wird, soll im Minimum eine RPK und eine GPK vorgesehen werden (gesetzliches Minimum: eine RGPK).  Zusätzlich kann eine Redaktionskommission geschaffen werden.  Abs. 4: Als wichtiger Grund gilt in der Praxis etwa der Umstand, dass eine Fraktion nicht mehr in einer Kommission vertreten ist, weil ihr bisheriger Vertreter aus der Fraktion ausgeschlossen wurde oder ausgetreten ist. Ein automatischer Ausschluss wäre nicht zulässig (siehe Brügger, in: Kommentar GG, § 29 N 3; § 25 Abs. 5 KRG). Das Parlament hat eine Abwägung vorzunehmen zwischen den Interessen des betroffenen (gewählten) Parlamentariers an der Mitarbeit in einer Kommission, in die er auf vier Jahre gewählt wurde, und den Interessen des Parlamentsbetriebs an einer angemessenen Vertretung der Fraktionen. |
| **Art. 11 Kommissionen  b. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)** |  |
| 1Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben  a) Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans,  b) Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite,  c) Prüfung des Geschäftsberichts,  d) Prüfung der Geschäftsführung bei laufenden und abgeschlossenen Geschäften,  e) Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen.  2 Bei Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die von einer Sachkommission behandelt werden, kann die RGKP eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.  3 Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 lit. d kann die RGPK bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Sachkommission einen Mitbericht einholen oder ihr die Behandlung eines Geschäfts übertragen. | Abs. 1:  Die Aufgaben der RGPK ergeben sich aus den §§ 59 und 61 GG.  lit. d: Im Organisationserlass hat das Parlament zu regeln, ob die Prüfung der Geschäftsführung nur abgeschlossene oder auch laufende Geschäfte umfasst (siehe Walser, in: Kommentar GG, § 61 N 5). Beispiel: Im ersten Fall kann die RGPK erst einen abgeschlossenen Liegenschaftskauf prüfen, im zweiten Fall kann die Prüfung bereits im Vorfeld des Vertragsabschlusses einsetzen. Der Mustererlass sieht eine umfassende Prüfung der Geschäfte vor.  Variante: Die Geschäftsführung beschränkt sich auf abgeschlossene Geschäfte.  lit. e: Dazu gehören beispielsweise die Revision der Gemeindeordnung oder der Personalverordnung; denkbar ist hier auch die Bildung einer Spezialkommission.  Abs. 2:  Hier handelt es sich hauptsächlich um Kreditanträge. Zum Vertretungsrecht siehe § 36 Abs. 3 KRR. Variante: Stimmt die RGPK den Anträgen der Sachkommission nicht zu, kann sie dem Parlament einen eigenen Antrag stellen.  Abs. 3:  Um Mängel oder Misstände in der Geschäftsführung der Stadt aufzudecken, kann es erforderlich sein, dass die RGPK auf das spezifische Fachwissen von Sachkommissionen zurückgreift. Die Bestimmung ermöglicht der RGPK, sich direkt an die betreffende Kommission zu wenden und sie mit Abklärungen zu beauftragen (Spezialnorm zu Art. 6 lit. c). |
| **Art. 12 Kommissionen c. Sachkommissionen** |  |
| 1 Es bestehen folgende Sachkommissionen  a) Kommission für …[NAME]  b) Kommission für …[NAME]  c) Kommission für …[NAME]  d) Kommission für …[NAME]  2 Die Sachkommissionen behandeln die zugewiesenen Vorlagen aus einem bestimmten Sachreich und stellen dem Parlament Antrag. | Abs. 2: Bei den Vorlagen handelt es sich um Erlasse, Kreditgeschäfte (verknüpft mit einem Sachgeschäft) und Planungsgeschäfte.  Weiter kann festgelegt werden, dass die Sachkommissionen die sie betreffenden Teile von Budget und Rechnung zuhanden der RGPK prüfen. |
| **Art. 13 Kommissionen d. Spezialkommissionen** |  |
| Das Parlament kann Spezialkommissionen einsetzen und ihnen Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Es legt die Zahl der Mitglieder und den Auftrag fest. |  |
| **Art. 14 Kommissionen e. Parlamentarische Untersuchungskommission** |  |
| 1 Das Parlament kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung von weiteren Beurteilungsgrundlagen einsetzen.  2 Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrates durch einen Parlamentsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet sowie einen Kredit freigibt.  3 Die Untersuchungskommission legt in einem Erlass ihre Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen, die Information der Öffentlichkeit und die übrigen administrativen Belangefest. Sie bestimmt ein Sekretariat.  4 Die Untersuchungskommission kann  a) Augenscheine vornehmen,  b) Sachverständige beiziehen,  c) Auskunftspersonen befragen,  d) sämtliche Akten der Verwaltung, des Stadtrates, der Kommissionen sowie der Körperschaften des öffentlichen und privatenen Rechts, die öffentliche Aufgaben der Stadt erfüllen, beiziehen.  5 Massgebend für das Verfahren der PUK sind folgende Bestimmungen:  a) Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten: § 120 Abs. 1, 2 und 3 lit. a KRG,  b) Rechte der Betroffenen: § 121 KRG,  c) Verwertung der Beweismittel: § 122 KRG,  d) Abschluss der Untersuchung: § 123 KRG.  6 Gegen prozessuale Entscheide der PUK, die in die Rechte von Betroffenen eingreifen, ist der Rekurs an den Bezirksrat gemäss § 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 VRG zulässig.  7 Bei den Verweisen auf das KRG tritt an die Stelle des Kantonsrates das Parlament und an die Stelle des Regierungsrates der Stadtrat. | Im Organisationserlass sind die Rechte und das Verfahren der PUK zu regeln (§ 31 Abs. 2 lit. c GG). Die PUK ist das schärfste Mittel zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle. Die PUK ist subsidiär zur stän-digen Kontrolle durch die RGPK und die Sachkommissionen und sollte nur in Ausnahmefällen zum Zug gelangen. Die PUK ist eine zeitlich befristete Kommission, deren Abklärungen sich auf ein bestimmtes Ereignis beziehen und die nach Erledigung des Auftrags aufgelöst wird. Die PUK hat wie alle Kommissionen ein Antragsrecht an das Par-lament. Das Parlament kann Empfehlungen an die verantwortliche Behörde richten und sie verpflichten, innert einer bestimmten Frist zur Umsetzung der Empfehlungen Bericht zu erstatten.  Abs. 2: Die Arbeit der PUK ist in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden (Sekretariat, externe Gutachten). Es ist deshalb erforderlich, dass das Parlament bei der Einsetzung der PUK einen entsprechenden Kredit bewilligt.  Abs. 3:  Die PUK hat ihre Arbeitsweise in einem Erlass zu regeln. Da die PUK über weitgehende Befugnisse verfügt, braucht es klare Rechtsgrundlagen. Der Erlass der PUK konkretisiert die Rahmenbestimmungen des vorliegenden Organisationserlasses.   Abs. 4:  Die Bestimmung legt die Informationsrechte der PUK fest und orientiert sich dabei an § 119 KRG. Nicht vorgesehen ist die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen (vgl. § 119 lit. d KRG). Gemäss herrschender Lehre ist dies in einer kommunalen PUK nicht zulässig, weil es an einer entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlage fehlt (Brügger, in: Kommentar GG, § 31 N. 18).  Abs. 5:Für das Verfahren wird auf die Bestimmungen des Kantonsratsgesetzes (KRG) vom 25. März 2019 verwiesen. Die kantonsrätliche PUK ist in den §§ 115 - 123 geregelt ist.  Den Parlamentsgemeinden steht es jedoch offen, im Organisationserlass oder in einem separaten Erlass auf gleicher Stufe (d.h. fakultatives Referendum) eine eigene Regelung zum Verfahren der PUK zu treffen. Im Besonderen sind die Rechte und Pflichten der von einer Untersuchung betroffenen Personen zu regeln (Brügger, in: Kommentar GG, § 31 N. 17).  lit. a: Verweis auf § 120 Abs. 1, 2 und Abs. 3. lit.a KRG:  *§ 120 KRG. Auskünfte und Herausgabe von Akten*  *1 Für die Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten bedarf es keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis.*  *2 Soweit Mitglieder des Regierungsrates oder eines obersten Gerichts sowie Angestellte des Kantons als Auskunftspersonen aussagen, sind sie verpflichtet, über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstands, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Angelegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft zu erteilen.*  *3 Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der  a. Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008   für Sachverhaltsermittlungen gemäss § 119 lit. a und b,  (…)* lit. b: Verweis auf § 121 KRG:  *§ 121 KRG. Rechte der Betroffenen*  *1 Die Untersuchungskommission stellt fest, welche Personen durch die Untersuchung unmittelbar in ihren Interessen betroffen sind, und teilt ihnen den Beschluss mit.*  *2 Die betroffenen Personen haben das Recht, den Sachverhaltsermitt-lungen gemäss § 119 lit. a, b (und d) beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen.*  *3 Sie können in die herausgegebenen Akten, die Gutachten sowie dieEinvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht neh-men.*  *4 Die Untersuchungskommission kann das Recht auf Anwesenheit bei der Sachverhaltsermittlung und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchungen oder zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist.*  lit. c: Verweis auf § 122 KRG:  *§ 122 KRG. Verwertung der Beweismittel*  *1 Auf Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet wurde und diese Gelegenheit erhielten, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.*  *2 Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Kantonsrat erhalten die Personen, die Gegenstand eines Verfahrens einer Parlamentarischen Untersuchungskommission bilden, Gelegenheit, sich zu den Teilen des Berichtsentwurfs zu äussern, die sie betreffen.*  lit. d: Verweis auf § 123 KRG:  *§ 123 KRG. Abschluss der Untersuchung*  *1 Die Untersuchungskommission erstattet dem Kantonsrat nach Abschluss ihrer Untersuchung Bericht und stellt Antrag auf Auflösung der Kommission.*  *2 Der Kantonsrat beschliesst die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der Untersuchungskommission.*  Abs. 6: Nicht anfechtbar ist der Schlussbericht der PUK (Brügger, in: Kommentar GG, § 31 N. 19). |
| **Art. 15 Kommissionen f. Beschlussfassung** |  |
| 1 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  2 Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.  3 Die Kommissionsmitglieder sind in der Schlussabstimmung zur Stimmabgabe verpflichtet.  4 Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.  5 Im Verhinderungsfall kann ein Kommissionsmitglied für einzelne Kommissionssitzungen eine Stellvertretung bestimmen. Das Mitglied informiert das Kommissionspräsidium und die Geschäftsleitung frühzeitig über die Stellvertretung. In der Parlamentarischen Untersuchungskommission ist die Stellvertretung nicht zulässig. | Abs. 1: Das Mindestquorum für die Beschlussfähigkeit orientiert sich an § 39 Abs. 1 GG.  Abs. 2:  Abstimmungen erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip.  Abs. 3: Zulässig wäre es auch, die Kommissionsmitglieder in allen Abstimmun-gen zur Stimmabgabe zu verpflichten (vgl. § 40 Abs. 1 GG für Behörden).  Abs. 4: Minderheitsanträge müssen in der Kommissionssitzung gestellt und im Protokoll festgehalten werden.  Abs. 5: Die Stellvertretung muss eine klare Ausnahme bleiben. Dem Stellvertreter kommen die vollen Rechte eines Kommissionsmitglieds zu, eingeschlossen das Stimmrecht.  Varianten:  - Die Stellvertretung wird durch die Fraktion bestimmt (siehe §16 Abs. 1 KRR).  - Keine Stellvertretung in bestimmten Kommissionen, z.B. in der Geschäftsleitung oder in der RGPK (siehe § 16 Abs. 2 KKR).  - Die Stellvertretung wird von der Zustimmung der Geschäftsleitung abhängig gemacht, um Missbräuche zu verhindern. |
| **Art. 16 Kommissionen g. Vertretung des Stadtrates** |  |
| 1 Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.  2 Die Mitglieder können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen.  3 Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen. | Abs. 1: Es handelt sich um das Recht, die Vorlage zu vertreten, nicht jedoch um ein generelles Teilnahmerecht. Die Kommissionsmitglieder sollen auch allein unter sich beraten können (siehe Brügger, in: Kommentar GG, § 36 N 11).  Variante:  Antragsrecht des Vertreters des Stadtrates in der Kommission (im GG nicht vorgesehen). |
| **Art. 17 Kommissionen h. Herausgabe von Unterlagen und Auskünften** |  |
| 1 Die Kommissionen erhalten   1. vom Stadtrat die für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen,   b) in Absprache mit dem Stadtrat die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte von der Stadtverwaltung.  2 Der Stadtrat schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet. | Der Zugang zu den erforderlichen Informationen ist Voraussetzung für die Prüftätigkeit der Kommissionen (vgl. § 62 GG). Die Parlamentsdienste haben hier eine wichtige Koordinationsfunktion. |
| **Art. 18 Kommissionen i. Protokolle** |  |
| 1 Es wird ein Verhandlungsprotokoll geführt.  2 Die Protokolle werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der protokollführenden Person unterzeichnet.  3 Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen.  4 Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Parlaments sowie dem Stadtrat sofort nach Fertigstellung [elektronisch] zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 3. Im Übrigen sind die Protokolle nicht öffentlich. | Abs. 1: In einem Verhandlungsprotokoll werden neben den Beschlüssen die Beratungen zusammengefasst festgehalten (Reich, in: Kommentar GG, § 6 N 7).  Variante:  Beschlussprotokoll gemäss § 6 Abs. 2 GG. |
| **Art. 19 Kommissionen j. Geheimhaltung und Schweigepflicht** |  |
| 1 Die Kommissionen und die Geschäftsleitung können bestimmte Auskünfte, Feststellung und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.  2 Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Parlaments.  3 Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht gemäss § 8 GG. | Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können Protokolle und Unterlagen dem Kommissionsgeheimnis unterstellen und die Einsichtnahme auf die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beschränken, sofern dies zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist. |
| **Art. 20 Fraktionen** |  |
| 1 Eine Fraktion besteht aus mindestens … [ZAHL] Mitgliedern des Parlaments. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.  2 Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. Die Aufnahme parteiloser Mitglieder ist zulässig.  3 Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.  4 Bei der Wahl der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind die Fraktionen nach ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.  5 Die Fraktionen erhalten einen Beitrag an die Auslagen ihrer Tätigkeit, der sich aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied zusammensetzt. Der Beitrag wird vom Parlament festgesetzt.  6 Die Fraktionen melden der Geschäftsleitung ihre Konstituierung, die Mitglieder, den Vorstand und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär. | Die Fraktionen sind Organe des Parlaments. Die Parlamentsmitglieder, die der gleichen oder einer ähnlichen politischen Partei angehören,organisieren sich in der Praxis in Fraktionen. Diese sind für das Funktionieren eines Parlaments hilfreich, insbesondere für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte und das Einsetzen der parlamentarischen Instrumente. Die Fraktionen spielen aber auch eine wichtige Rolle bei Wahlen, die das Parlament vornimmt (Brügger, in: Kommentar GG, § 31 N 13).  Abs. 5: Die Bestimmung orientiert sich an § 32 Abs. 4 KRG. |
| **Art. 21 Interfraktionelle Konferenz** |  |
| 1 Die Interfraktionelle Konferenz ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Wahlen, die vom Parlament vorzunehmen sind.  2 Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen des Parlaments. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Parlaments und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreibernehmen an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz mit beratender Stimme teil.  3 Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst. | Bei Wahlen des Parlaments sind fraktionsübergreifende Konferenzen, in denen jede Fraktion vertreten ist, für die Vorbereitung von Wahlvorschlägen tätig. |
| **Art. 22 Stellung des Stadtrates** |  |
| 1 Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten  2Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Parlaments ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.  3 In den Parlamentsverhandlungen haben die Mitglieder des Stadtrates beratende Stimme und ein Antragsrecht.  4 Der Stadtrat verfasst Stellungnahmen zu Rechtsmitteln gegen Parlamentsbeschlüsse, wenn der Beschluss des Parlaments dem Antrag des Stadtrates im Wesentlichen entspricht. | Abs. 1: Dem Stadtrat kommt die grundlegende Aufgabe zu, Geschäfte, die in der Beschlusseskompetenz des Parlaments liegen, zu initiieren und vorzubereiten (§ 36 Abs. 1 GG).  Abs. 2: Eigenständige Kommissionen (z.B. Schulpflege, Sozialbehörde) haben ein Antragsrecht an das Parlament, sofern dies in der Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen ist (§ 50 Abs. 4 und 5 GG). Da der direkte Kontakt zum Parlament ausschliesslich dem Stadtrat zusteht, sind die Kommissionsanträge dem Stadtrat vorzulegen, der sie mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament weiterleitet. Die Vertretung dieser Geschäfte in der Kommission bzw. im Parlament obliegt im Regelfall dem Mitglied des Stadtrates, das zugleich die jeweilige Kommission präsidiert (§ 51 Abs. 2 GG).  Der Stadtrat verfügt auch dann über ein Äusserungs- und Antragsrecht, wenn die Vorlage nicht von ihm, sondern von der Geschäftsleitung oder einer Kommission des Parlaments stammt (z.B. der Organisationserlass des Parlaments). |

II. Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 23 Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte** |  |
| Jedes Parlamentsmitglied kann  a) parlamentarischeVorstösse und Wahlvorschläge einreichen,  b) Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen,  c) im Rahmen der durch den Organisationserlass gesetzten Ordnung das Wort ergreifen,  d) Kommissionsprotokolle und -akten einsehen, soweit diese nicht dem Kommissionsgeheimnis unterstehen. | Die Bestimmung nennt die Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte. Die Antragsrechte können nicht eingeschränkt werden. Das Äusserungsrecht kann im Rahmen der im vorliegenden Erlass vorgesehenen Redezeiten eingeschränkt werden (siehe Art. 67). Die Einsichtsrechte finden ihre Grenzen im Kommissionsgeheimnis, das vorne in Art. 19 geregelt ist. |
| **Art. 24 Entschädigung** |  |
| 1 Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung. Diese umfasst Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und Zulagen für besondere Funktionen.  2 Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Parlaments, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz ausgerichtet.  3 Das Sitzungsgeld und die weiteren Entschädigungen werden in einem separaten Erlass vom Parlament beschlossen, der dem fakultativen Referendum untersteht. | Die Parlamentsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung für ihre parlamentarische Tätigkeit.  Abs. 1: Möglich ist auch eine Grundentschädigung. Zu den besonderen Funktionen gehört unter anderem das Präsidium oder die Protokollführung.  Abs. 3:  Entschädigungen müssen auf einer Rechtsgrundlage beruhen, die von einem Legislativorgan beschlossen wurde. |
| **Art. 25 Teilnahmepflicht** |  |
| 1 Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlaments und seiner Organe teilzunehmen.  2 Ist ein Parlamentsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium. |  |
| **Art. 26 Parlamentarischer Anstand** |  |
| Die Parlamentsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Parlamentsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten. | Die Normierung des parlamentarischen Anstands ist Voraussetzung für disziplinarische Massnahmen, um den reibungslosen Ablauf der Parlamentssitzungen zu ermöglichen. Die Disziplinargewalt liegt gemäss Art. 68 bei der Präsidentin oder dem Präsidenten. |
| **Art. 27 Offenlegung von Interessenbindungen** |  |
| 1 Die Parlamentsmitglieder informieren beim Amtsantritt und jeweils auf Beginn des neuen Amtsjahres den Parlamentsdienst schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:  a) berufliche Tätigkeiten,  b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland,  c) Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5% des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen.  d) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,  e) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit,  f) regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt ... [NAME].  2 Der Parlamentsdienst veröffentlicht die Interessenbindungen.  3 Parlamentsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Parlament oder in einem seiner Organe äussern. | § 29 Abs. 2 GG statuiert die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindung. Die Offenlegung von Interessenbindungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Wahrung der Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder. Die Offenlegung basiert auf dem Grundsatz der Selbstdeklaration und liegt in der Verantwortung der einzelnen Parlamentsmitglieder.  Die Grenzen der Offenlegungspflicht bilden die Grundrechte der Parlamentsmitglieder (z.B. Religionszugehörigkeit) sowie allfällige Berufsgeheimnisse des kantonalen Rechts und des Bundesrechts (Brügger, in: Kommentar GG, § 29 N 7).  lit. f: Darunter fallen dauernde oder sich regelmässig wiederholende Tätigkeiten für die Stadt in Form von Aufträgen, Beratungen, Werk- und Kaufverträgen. |
| **Art. 28 Ausstand** |  |
| 1 Bei Parlamentssitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet das Parlament ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandgrund vor, hat das betreffende Mitglied seinen Platz zu verlassen; es kann die Sitzung im Zuschauerbereich verfolgen.  2 Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.  3 Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenerlasse, rechtsetzende Verträge, das Budget oder Kreditbeschlüsse betreffen. | Die Ausstandsgründe sind im kantonalen Recht geregelt (§ 32 GG). Der Ausstand ist immer im konkreten Einzelfall zu prüfen. Voraussetzung ist eine unmittelbare persönliche Betroffenheit.  Im Organisationserlass ist lediglich das Verfahren bei Vorliegen eines Ausstandsgrunds zu regeln und allenfalls zu präzisieren, in welchen Fällen kein Ausstandsgrund vorliegt (Abs. 3).  Hinweis: Die Unvereinbarkeitsgründe sind ebenfalls abschliessend im kantonalen Recht geregelt (§ 25 f. GPR). Hierzu ist keine Regelung im Organisationserlass erforderlich. |
| **Art. 29 Nachrückende Mitglieder** |  |
| Parlamentsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, werden zu den Verhandlungen eingeladen, sobald der Stadtrat sie als gewählt erklärt. | Das Nachrücken ist in § 108 GPR geregelt.  Die Rechtskraft des Beschlusses des Stadtrates braucht nicht abgewartet zu werden. |

**III. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde**

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 30 Allgemeine Bestimmungen a. Einreichung** |  |
| 1 Jedes Parlamentsmitglied kann Motionen, Beschlussanträge, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen einreichen. Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam zu.  2 Vorstösse können jederzeit schriftlich beim Parlamentsdienst zuhanden des Präsidiums eingereicht werden. | Das Gemeindegesetz sieht vor, dass alle Parlamente mindestens über die folgenden fünf Steuerungs- und Auskunftsinstrumente verfügen müssen: Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen. Zum Verfahren der Ausübung der parlamentarischen Instrumente gibt es im Gemeindegesetz nur wenige Vorgaben; Bei der Regelung des Verfahrens verfügen die Städte somit über einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Die Mustervorlage orientiert sich am KRG und der bisherigen Praxis der Gemeindeparlamente. Der Begriff Vorstösse umfasst auch die Parlamentarische Initiative (siehe § 34 GG, Marginalie "mögliche Vorstösse").  Abs. 1:  Die Aufzählung der Vorstösse entspricht der kantonalen Mindestvorgabe gemäss § 34 GG. Zusätzlich erwähnt wird der Beschlussantrag. Der Organisationserlass kann weitere Vorstösse vorsehen wie z.B. die Leistungs- oder Budgetmotion in Städten mit Globalbudgets. Mit diesen Instrumenten wird der Stadtrat verpflichtet, dem Parlament einen Beschlussentwurf für die Änderung oder Ergänzung des Budgets vorzulegen (vgl. Brügger, in: Kommentar GG, § 31 N 16).  Weiter kann vorgesehen werden, dass auch Kommissionen Vorstösse mit Mehrheitsbeschluss einreichen können.  Abs. 2:  Anders als im Kantonsrat (vgl. § 39 KRG) ist die Einreichung der Vorstösse nicht nur während der Parlamentssitzung, sondern jederzeit möglich. Der Grund liegt darin, dass Gemeindeparlamente seltener tagen als der Kantonsrat.  Der Zeitpunkt der Einreichung ist nur bei Interpellationen und Anfragen fristauslösend.  Die Mustervorlage sieht keinen Fristenstillstand in den Ferienzeiten vor. |
| **Art. 31 Allgemeine Bestimmungen b. Form** |  |
| 1 Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. Es sind die von der Geschäftsleitung verbindlich erklärten Vorlagen zu verwenden.  2 Ein Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.  3 Vorstösse dürfen nach der Einreichung vom erstunterzeichnenden Mitglied nicht geändert werden. | Die formelle und materielle Zulässigkeit eines Vorstosses wird von der Geschäftsleitung geprüft und ist vorne in Art. 6 lit. i geregelt.  Abs. 3: Variante: Das erstunterzeichnende Mitglied kann Änderungen bis zum Zeitpunkt der Überweisung vornehmen. |
| **Art. 32 Allgemeine Bestimmungen c. Verfahren** |  |
| * + 1. Vorstösse werden dem Parlament und dem Stadtrat sofort zur Kenntnis gebracht.     2. Die unerledigten Vorstösse sind in den Geschäftsbericht aufzunehmen.   3 Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Vorstoss zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist. | Bei Bedarf kann eine Regelung für den Fall des Ausscheidens des erstunterzeichnenden Mitglieds getroffen werden, wonach der Vorstoss innert einer bestimmten Frist von einem mitunterzeichnenden Mitglied übernommen werden kann. In der Praxis sind auch Lösungen anzutreffen, wonach der Vorstoss zwingend von einer mitunterzeichnenden Person übernommen werden muss. |
| **Art. 33 Motion a. Gegenstand** |  |
| Mit der Motion verpflichtet das Parlament den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt. | Der Anwendungsbereich der Motion richtet sich nach § 35 Abs. 1 GG (siehe auch § 43 KRG) und kann im Organisationserlass weder eingeschränkt noch ausgeweitet werden (Brügger, in: Kommentar GG, § 35 N 1 ff.)  Motionsfähig sind z.B. Gemeindeerlasse oder Ausgabenbewilligungen, soweit sie in die Kompetenz des Parlaments fallen oder zu Vorlagen führen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.  Nicht motionsfähig sind Geschäfte, die dem Stadtrat oder einer anderen Behörde zustehen, etwa im Bereich der politischen Planung (z.B. Finanz- und Aufgabenplan) oder der politischen Führung (Brügger, in: Kommentar GG, § 35 N 1).  Eine Motion ist grundsätzlich darauf gerichtet, etwas in Gang zu setzen. Von daher sind Motionen, die darauf zielen, dass der Stadtrat in einem bestimmten Bereich nichts unternimmt, rechtlich problematisch.  Eine Motion kann ferner dann nicht zulässig sein, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt in diesem Fall die Entgegennahme ab. |
| **Art. 34 Motion b. Verfahren bis zur Überweisung** |  |
| 1 Das Präsidium setzt die eingereichte Motion auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.  2 Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden.  3 Der Stadtrat teilt dem Parlament innert … [ZAHL] Monaten [Zeitrahmen: 2-4 Monate] nach der Begründung der Motion im Parlament mit, ob er  a) zur Entgegennahme der Motion bereit ist, oder  b) Antrag auf Ablehnung im Rahmen eines schriftlichen Berichts stellt.  4 Das Parlament überweist die Motion oder lehnt sie ab. Mit Einverständnis des erstunterzeichnenden Mitglieds kann das Parlament die Motion in ein Postulat umwandeln. | Abs. 1: Die Behandlung einer Motion soll nicht dadurch verzögert werden, dass die Motion erst nach langer Zeit auf der Traktandenliste erscheint.  Abs. 2: Alternativ kann vorgesehen werden, dass bei Vorliegen einer schriftlichen Begründung auf eine mündliche Begründung verzichtet werden kann.  Abs. 3: Einzelne Parlamente kennen ein vereinfachtes Verfahren, bei denen der Stadtrat bereits bei der erstmaligen Traktandierung der Motion Stellung nimmt, ob er die Motion annehmen oder ablehnen will. Dies beschleunigt das Verfahren. |
| **Art. 35 Motion c. Verfahren nach der Überweisung** |  |
| 1 Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament innert … [ZAHL] Monaten [Zeitrahmen: 9-12 Monate] nach der Überweisung eine Vorlage.  2 Der Stadtrat kann bis … [ZAHL] Monate [Zeitrahmen: 1 - 2 Monate] vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens … [ZAHL] Monate [Zeitrahmen: 6-9 Monate] bei der Geschäftsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.  3 Verletzt der Stadtrat die Fristen gemäss Abs. 1 oder 2 kann das Parlament die Motion einer Sachkommission [bzw. RGPK] zu Bericht und Antrag überweisen.  4 Mit der Schlussabstimmung ist die Motion erledigt. | Abs. 1: Wird die Motion überwiesen, hat der Stadtrat das Anliegen zu erfüllen und dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten. Unter Vorlage ist ein Gemeindeerlass oder ein Beschluss (z.B. Kreditbeschluss) zu verstehen. Zur Vorlage gehören auch ein Beleuchtender Bericht und ein Antrag des Stadtrates.  Ist der Stadtrat mit dem Anliegen oder mit einzelnen Punkten der Motion nicht einverstanden, hält er diese für unzulässig oder undurchführbar, kann er dies in seinem Bericht darlegen und entsprechende Anträge stellen. Er ist aber nicht berechtigt, von sich aus eine Vorlage auszuarbeiten, die mit dem Anliegen der Motion nicht mehr vereinbart werden kann. Der Entscheid, die Vorlage abzuändern, obliegt dem Parlament (Brügger, in: Kommentar GG, § 35 N 4).  In der Mustervorlage ist die Motion dreimal im Parlament traktandiert: Begründung, Überweisung, Abstimmung über die Vorlage. Nicht vorgesehen ist - zusätzlich zur Überweisung - eine Erheblicherklärung der Motion durch das Parlament, welche erst die Erarbeitung der Umsetzungsvorlage auslöst. |
| **Art. 36 Beschlussantrag a. Gegenstand** |  |
| Mit dem Beschlussantrag verpflichtet das Parlament die Geschäftsleitung, einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, der in den eigenen Wirkungsbereich des Parlaments fällt. | Das Instrument des Beschlussantrags kennen die meisten Parlaments-gemeinden. Mit der obligatorischen Einführung der Parlamentarischen Initiative (PI) ergeben sich gewisse Doppelspurigkeiten. Sowohl der Beschlussantrag wie auch die PI ermöglichen es den Parlamentsmitgliedern, selbständig Anträge einzureichen, wobei der Anwendungsbereich bei der PI breiter ist (siehe Brügger, in: Kommentar GG, § 34 N 3). Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass für den Beschlussantrag ein Mehrheitsbeschluss notwendig ist, während bei der PI die Unterstützung durch einen Drittel des Parlaments genügt. Aus Gründen des Traditionsanschlusses und der grossen Verbreitung wird der Beschlussantrag in der Mustervorlage aufgeführt.  Gegenstand eines Beschlussantrags können Geschäfte aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Parlaments sein. Dazu gehören: - Organisation des Parlaments (Anträge zum Organisationserlass), - Aufträge an die Organe des Parlaments, - Ausgaben des Parlaments, - Beizug von Fachpersonen. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 37 Beschlussantrag b. Verfahren** |  |
| 1 Der Beschlussantrag wird von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mündlich begrün-det.  2 Das Parlament beschliesst, ob der Beschlussantrag der Geschäftsleitung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.  3 Die Geschäftsleitung hat innert … [ZAHL] Monaten [Zeitrahmen: 4-6 Monate] vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.  4 Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst das Parlament endgültig. | Abs. 2:  Erforderlich ist ein Mehrheitsbeschluss, es handelt sich nicht um ein Minderheitsrecht wie bei der Parlamentarischen Initiative. In der Regel wird die Geschäftsleitung mit der Umsetzung beauftragt, möglich ist aber auch die Überweisung an eine Sachkommission.  Abs. 3: Es kann vorgesehen werden, dass das Parlament eine Fristerstreckung bewilligen kann. |
| **Art. 38 Postulat a. Gegenstand** |  |
| Mit dem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob  a) eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt,  b) eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt. | Der Anwendungsbereich des Postulats richtet sich nach § 35 Abs. 2 GG (siehe auch § 53 Abs. 1 und 2 KRG). Das Postulat ist ein Prüfauftrag, der mit einem Bericht und nicht mit einer Vorlage abgeschlossen wird. Dem Stadtrat steht es jedoch frei, dem Parlament direkt eine Vorlage zu unterbreiten, wenn er vom Anliegen überzeugt ist.  Unter Vorlagen sind Geschäfte zu verstehen, deren Beschlussfassung in die Zuständigkeit des Parlaments fällt. Dabei kann es sich um Erlasse, Ausgabenbewilligungen oder Verwaltungsbeschlüsse handeln. Als  Massnahmen gelten Beschlüsse oder Handlungen, die in die abschliessende Zuständigkeit des Gemeindevorstands oder einer anderen Behörde fallen (Brügger, in: Kommentar GG, § 35 N 7). |
| **Art. 39 Postulat b. Verfahren bis zur Überweisung** |  |
| 1 Das Präsidium setzt das eingereichte Postulat auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.  2 Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Anschliessend teilt der Stadtrat dem Parlament mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen oder nicht.  3 Das Parlament überweist das Postulat oder lehnt es ab. | Abs. 2: Alternativ kann vorgesehen werden, dass bei Vorliegen einer schriftlichen Begründung auf eine mündliche Begründung verzichtet werden kann. |
| **Art. 40 Postulat c. Verfahren nach der Überweisung** |  |
| 1 Der Stadtrat erstattet dem Parlament innert … [ZAHL] Monaten [Zeitrahmen 6-12 Monate] nach der Überweisung Bericht und stellt Antrag.  2 Der Stadtrat kann bis ... [ZAHL] Monate [Zeitrahmen: 1-2 Monate] vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens … [ZAHL] Monate [Zeitrahmen: 3-6 Monate] bei der Geschäftsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.  3 Das Parlament kann  a) das Postulat als erledigt abschreiben.  b) dem Stadtrat einmalig eine Frist von … [ZAHL] Monaten [Zeitrahmen: 3-6 Monate] zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen. | Wird das Postulat überwiesen, ist der Stadtrat verpflichtet, einen Bericht im Sinne des Postulats zu erstatten. Er legt darin dar, weshalb er die Ausarbeitung einer Vorlage oder eine Massnahme für angezeigt oder für nicht angezeigt hält oder ob er das Anliegen des Postulats bereits als erfüllt ansieht (Brügger, in: Kommentar GG, § 35 N 8). |
| **Art. 41 Interpellation a. Gegenstand und Verfahren** |  |
| 1 Mit der Interpellation verlangen Parlamentsmitglieder vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt. Die Interpellation ist schriftlich zu begründen.  2 Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung von … [ZAHl] der Parlamentsmitglieder.  3 Der Stadtrat beantwortet die Interpellation innert … [ZAHL] Monaten [Zeitrahmen: 2-6 Monate] nach Einreichung schriftlich.  4 Über die Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst.  5 Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt. | Abs. 1: Die Interpellation verpflichtet gemäss § 35 Abs. 4 GG den Stadtrat, Auskunft «über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse» zu geben. Die Auskunft muss sich also auf einen Gegenstand beziehen, der den Aufgabenkreis der Gemeinde, insbesondere der Gemeindeverwaltung oder eines Trägers einer öffentlichen Aufgabe, betrifft. Gegenstand einer Interpellation können damit nicht Angelegenheiten Privater sein. Der Auskunftspflicht setzt auch das IDG Grenzen (Brügger, in: Kommentar GG § 35 N 14).  Die Interpellation ist nach altem Recht und auch nach kantonalem Recht (vgl. § 57 KRG) eine Anfrage, die inhaltlich nicht auf Angelegenheiten von allgemeinem Interesse beschränkt ist, sondern eine Anfrage über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand. Es handelt sich bei der Beschränkung des GG um einen "gesetzgeberischen Missgriff" (Brügger, in: Kommentar GG, § 35 N 17), weil dadurch die politische Kontrolle über Stadtrat und Verwaltung stark eingeschränkt wird. Die Gemeinden sind jedoch frei im Organisationserlass parlamentarische Vorstösse einzuführen, die über § 35 Abs. 4 hinausgehen (vgl. § 34 GG)*.* In der Mustervorlage wird auf das Kriterium "Angelegenheiten von allgemeinem Interesse" verzichtet.  Abs. 2: Es findet keine Überweisung und keine mündliche Begründung im Parlament statt. Es genügen die Unterschriften einer bestimmten Zahl von Parlamentariern. Bei der Interpellation handelt es sich um ein Minderheitsrecht. In der Praxis werden öfters die Unterschiften von einem Drittel der Parlamentsmitglieder verlangt, teilweise liegen die Quoren auch tiefer (für den Kantonsrat siehe § 57 Abs. 2 KRG). Das Verfahren ist schriftlich bis auf die abschliessende Diskussion im Rat.  Zulässig wäre auch ein Verfahren mit mündlicher Begründung und formellen Überweisungsbeschluss im Parlament. Dies verschafft den Parlamentsmitgliedern mehr Äusserungsmöglichkeiten. |
| **Art. 42 Interpellation b. Dringlicherklärung** |  |
| 1 Eine Interpellation kann bei der Einreichung von … [ZAHL] der Parlamentsmitglieder dringlich erklärt werden.  2 Der Stadtrat beantwortet eine dringliche Interpellation an der nächsten Sitzung mündlich. Mit der Diskussion ist das Verfahren beendet. | Abs. 1: Für die Dringlicherklärung kann ein Quorum (z.B. ein Drittel) oder ein Mehrheitsbeschluss vorgesehen werden. |
| **Art. 43 Anfrage** |  |
| 1 Mit der Anfrage verlangen ein oder mehrere Parlamentsmitglieder vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde.  2 Der Stadtratbeantwortet die Anfrage innert … [ZAHL] Monaten [Zeitrahmen: 2-3 Monate] nach Einreichung schriftlich. Eine Diskussion im Parlament findet nicht statt. | Abs. 1: Zum Gegenstand der Anfrage kann auf den Gegenstand der Interpellation verwiesen werden.  Abs. 2: Das Verfahren ist ein rein schriftlich. Zudem ist keine Unterstützung der Anfrage im Parlament erforderlich.  Variante: Dringliche Anfrage Eine Anfrage kann von … [ZAHL] der Parlamentsmitglieder dringlich erklärt werden. Der Stadtrat beantwortet eine dringliche Anfrage innert einem Monat schriftlich. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 44 Fragestunde** |  |
| 1 Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlaments, dem Stadtrat periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.  2 In der Regel wird … [ZAHL] jährlich eine Fragestunde durchgeführt.  3 Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.  4 Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.  5 Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens … [ZAHL] Arbeitstage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich.  6 Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben und eine ergänzende Frage zu stellen. | Abs. 1: Das Fragerecht bezieht sich auf alle Gemeindeangelegenheiten, der Nachweis eines besonderen allgemeinen Interesses ist nicht erforderlich. Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben sollte es sich um Fragen handeln, die sich ohne aufwändige Abklärungen beantworten lassen. Ausgeschlossen sind Fragen, die sich auf Angelegenheiten einer anderen Körperschaft beziehen (z.B. Bund oder Kanton).  Abs. 3: Bei Bedarf kann das Fragerecht auf eine Frage pro Parlamentsmitglied begrenzt werden.  Abs. 4: Mehrteilige Fragen sind nicht zulässig.  Abs. 5: Falls die Antworten vom Stadtrat beschlossen werden müssen, sind wohl 10 Arbeitstage das Minimum (siehe Anfragerecht in der Gemeindeversammlung § 17 Abs. 2 GG). Je kürzer der Zeitraum, umso weniger fundiert dürfte die Antwort ausfallen.  Zusätzlich kann vorgesehen werden, dass Fragen direkt an der Sitzung gestellt werden können. |
| **Art. 45 Parlamentarische Initiative a. Gegenstand und Form** |  |
| 1 Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Parlaments vom Parlament den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.  2 Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.  3 Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt die Entgegennahme ab. | Abs. 1: Die Parlamentarische Initiative (PI) ist ein neues Instrument, dass gemäss § 35 Abs. 3 GG für alle Gemeindeparlamente obligatorisch ist. Sie richtet sich - wie der Beschlussantrag - an das Parlament und nicht an den Stadtrat.  Abs. 2: Die Mustervorlage sieht vor, dass die PI nur als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden kann (analog § 62 Abs. 1 KRG). Damit besteht für die Mitglieder des Parlaments eine relativ hohe Hürde für die Einreichung einer PI, weil die Ausarbeitung etwa von Gesetzesbestimmungen anspruchsvoll sein kann.  Der Organisationserlass kann jedoch vorsehen, dass die PI auch in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht werden kann. Die Form der allgemeinen Anregung ermöglicht es den Mitgliedern, ihre Regelungsabsichten zu formulieren, ohne dabei alle gesetzes- und rechtstechnischen Aspekte beleuchten zu müssen. Der Wortlaut von § 35 Abs. 3 GG geht sogar davon aus, dass das Parlament eine Vorlage auszuarbeiten hat. Dies kann nur erfolgen, wenn Parlamentarische Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung zulässig sind (vgl. Brügger, in: Kommentar GG, § 35 Fn. 25).  Abs. 3:  Die Bestimmung orientiert sich an § 62 Abs. 2 KRG. |
| **Art. 46 Parlamentarische Initiative b. Verfahren** |  |
| 1 Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.  2 Unterstützt ein Drittel der Parlamentsmitglieder die Initiative, überweist das Parlament diese einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung.  3 Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert … [ZAHL]Monaten [Zeitrahmen: 4-6 Monate] nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrates durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.  4 Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert … [ZAHL] Monaten. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung einmalig um … [ZAHL] Monate verlängert werden.  5 Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an das Parlament.  6 Das Parlament beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission. | Abs. 2: Die PI ist ein klassisches Minderheitsrecht.  Abs. 3: Eine Frist von 6 Monaten sollte reichen, da es bei der PI in der Regel um die Änderung einzelner Bestimmungen von bestehenden Erlassen gehen dürfte und nicht um eine Totalrevision oder Neukodifikation. Die Fristvorgabe schützt zudem das Minderheitsrecht der PI vor möglichen zeitlichen Verschleppungen in der Kommission.  Abs. 4: Es empfiehlt sich, dem Stadtrat für seine Stellungnahme eine Frist von drei Monaten einzuräumen, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung von ebenfalls drei Monaten.  Abs. 5: Die Kommission kann neben Annahme oder Ablehnung selbstverständlich auch eine Änderung des Initiativtexts beantragen.  Abs. 6: Bei Nichteintreten oder Ablehnung ist das Verfahren beendet. Stimmt das Parlament der Vorlage zu, richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.  Hinweis: Von der PI zu unterschieden ist die Einzelinitiative (§ 155 GPR) und die Volksinitiative (§ 155 GPR), die von Stimmberechtigten eingereicht werden. Für die Behandlung dieser Initiativen besteht kein Regelungsbedarf im Organisationserlass, da Gegenstand und Verfahren abschliessen im kantonalen Rechts geregelt sind.  Einzelinitiative: Verfahren gemäss §§ 139 - 139 b. GPR. Volksinitiative: Verfahren gemäss §§ 122 - 138 e. GPR. (Verweisung gemäss § 155 GPR) |

**IV. Sitzungen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 47 Einberufung von Sitzungen** |  |
| 1 Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Parlament ein.  2 Die Geschäftsleitung oder ein Drittel der Parlamentsmitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.  3 Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsleitung. | Abs. 3: Aus Gründen der Gewaltenteilung steht dem Stadtrat nur ein Antragsrecht, nicht jedoch ein Einberufungsrecht zu. |
| **Art. 48 Einladung und Sitzungsunterlagen** |  |
| 1 Die Sitzung und die Traktandenliste sind mindestens …[ZAHL]Tage [Zeitrahmen 5-10 Tage] vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.  2 Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Parlaments, des Stadtrates sowie den Präsidien der eigenständigen Kommissionen, die Antrag an das Parlament gestellt haben, zuzustellen.  3 Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen. | Abs. 1: Die Traktandenliste fällt nicht unter die Publikationspflicht gemäss § 7 GG. Es braucht deshalb eine spezielle Regelung im vorliegenden Erlass, die sicherstellt, dass die Öffentlichkeit von der Sitzung und den traktandierten Geschäften ohne Aufwand und jederzeit erfährt. Zurzeit ist das Internet das geeignete Medium. |
| **Art. 49 Akten** |  |
| 1 Anträge des Stadtrates und der Kommissionen sind öffentlich bekanntzumachen.  2 Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Parlamentsmitgliedern elektronisch [oder physisch durch Aktenauflage] zur Verfügung. | Abs. 1: Anträge der Kommissionen sollen so schnell als möglich auf der Web-site aufgeschaltet werden, damit sie der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich sind.  Abs. 2: Bei den übrigen Unterlagen handelt es sich um öffentliche Dokumente. Die Einsichtnahme von Dritten richtet sich nach den Bestimmungen des IDG. |
| **Art. 50 Sitzungstag** |  |
| 1 Die Sitzungen des Parlaments finden in der Regel am … [WOCHENTAG] statt. Sie beginnen zu der vom Präsidium angesetzten Zeit.  2 Dauert eine Sitzung länger als … [ZAHL] Stunden, so gilt sie als Doppelsitzung. | In der Praxis wird für das ganze Jahr ein Sitzungsplan erstellt. |
| **Art. 51 Beschlussfähigkeit** |  |
| 1 Das Parlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.  2 Ist das Parlament nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen. | Analog § 39 GG. |
| **Art. 52 Öffentlichkeit der Verhandlungen** |  |
| 1 Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.  2 Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.  3 Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Parlamentsorgane, insbesondere der Kommissionen. | Abs. 1 und 2: Die Bestimmung orientiert sich an § 28 GG.  Abs. 3: Für den generellen Ausschluss der Öffentlichkeit in den Kommissionen ist eine gesetzliche Grundlage im Organisationserlass empfehlenswert (Brügger, in: Kommentar GG, § 28 N 12).  Nicht öffentlich sind zudem Informationsveranstaltungen, zu denen der Stadtrat die Parlamentarier einlädt. |
| **Art. 53 Medien** |  |
| 1 Den Medienschaffenden werden im Parlamentssaal geeignete Plätze zugewiesen.  2 Auf Gesuch hin werden die Einladungen und die Sitzungsunterlagen den Medien zugestellt. | Eine Akkreditierung der Medien ist nicht erforderlich und nicht mehr zeitgemäss. |
| **Art. 54 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger** |  |
| Aufnahmen auf Bild- und Tonträger dürfen im Parlamentssaal und in dessen Vorräumen wäh-rend der Verhandlungen nur mit der Bewilligung des Präsidiums vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist das Parlament vorgängig zu orientieren. | Dieser Regelung gilt nicht nur für Journalistinnen und Journalisten sowie Besucherinnen und Besucher, sondern auch für die Parlamentsmitglieder selber. |
| **Art. 55 Publikum** |  |
| 1 Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.  2 Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten.  3 Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird. Das Präsidium kann den Ausschluss mittels Weibel, Sicherheitsdienst oder der Polizei durchsetzen. | Abs. 3:  Die sitzungspolizeilichen Aufgaben kommt dem Präsidium zu (siehe vorne Art. 7 Abs. 1; vgl. Brügger, in: Kommentar GG, § 28 N 9). |
| **Art. 56 Protokoll** |  |
| 1 Das Protokoll der Sitzungen enthält:  a) die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie des Präsi-diums und der Protokollführenden,  b) das Vorliegen von Ausstandgründen bei Mitgliedern des Parlaments,  c) eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte,  d) die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmenzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat,  e) einen gedrängten, substanziellen Bericht über die Verhandlungen,  f) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,  g) die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse.  2 Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Parlaments, des Stadtrates und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.  3 Innert … [ZAHL] Tagen [Zeitrahmen: 10-14 Tage] nach Veröffentlichung können Mitglieder des Parlaments oder des Stadtrates beim Präsidium Einsprache gegen das Protokoll erheben.  4 Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache.  5 Erfolgt keine Einsprache, gilt das Protokoll als genehmigt. | Abs. 1: § 6 Abs. 2 GG verlangt, dass es sich beim Protokoll mindestens um ein Beschlussprotokoll handeln muss.  In der Praxis der Parlamente sind das Verhandlungsprotokoll und das Wortprotokoll verbreitet.  Die Sitzungen können zusätzlich zum Beschlussprotokoll durch Audioaufnahmen protokolliert werden, die öffentlich zugänglich sind.  Zusätzlich kann festgehalten werden, ab welchem Traktandum und allenfalls bis zu welchem Traktandum die Anwesenden an der Sitzung teilgenommen haben.  Abs. 4: Zusätzlich kann vorgesehen werden, dass der Entscheid der Geschäftsleitung an das Parlament weitergezogen werden kann.  Abs. 5: In der Praxis ist auch die Genehmigung des Protokolls durch das Parlament anzutreffen. |
| **Art. 57 Publikation** |  |
| 1 Die Beschlüsse des Parlaments werden unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit amtlich publiziert.  2 Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist. | § 7 GG schreibt die Veröffentlichung der Erlasse, allgemeinverbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse vor. Dies kann im amtlichen Publikationsorgan oder mit elektronischen Mitteln geschehen, sofern dies in einem Erlass der Gemeinde vorgesehen ist. |
| **Art. 58 Teilnahme des Stadtrates** |  |
| 1 Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrates nehmen die Mitglieder des Stadtrates an den Verhandlungen teil. Ist ein Mitglied des Stadtrates an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.  2 Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen kann der Stadtrat aus seiner Mitte eine Vertretung bestimmen. |  |

**V. Verhandlungen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 59 Tagesordnung** |  |
| 1 Das Präsidium eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Parlaments fest*.*  2 Das Parlament kann traktandierte Geschäfte auf die nächste Sitzung verschieben. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.  3 Das Parlament kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung. | Abs. 1: In der Praxis kommen unter anderem Namensaufruf oder Eintrag in eine Präsenzliste vor. |
| **Art. 60 Erklärungen** |  |
| 1 Zu Beginn der Sitzung können Erklärungen in knapper Form in der folgenden Reihenfolge abgegeben werden:  a) Kommissionserklärungen,  b) Fraktionserklärungen,  c) Erklärungen des Stadtrates,  d) Persönliche Erklärungen.  2 Erklärungen müssen dem Präsidium vor Sitzungsbeginn angemeldet werden und werden vom Präsidium aufgerufen.  3 Eine Diskussion findet nicht statt. Das Präsidium kann einem Mitglied des Parlaments oder des Stadtrates das Wort zu einer kurzen Replik erteilen. | Abs. 1: Die Zahl der Erklärungen pro Kommission, Fraktion oder Mitglied kann beschränkt werden.  Abs. 2: In der Praxis kommt es vor, dass Erklärungen ausnahmsweise auch während der Sitzung zugelassen werden.  Abs. 3: Das Recht auf Replik kann auf Fälle eingeschränkt werden, bei denen sich jemand persönlich angegriffen fühlt. |
| **Art. 61 Berichterstattung und Anträge** |  |
| 1 Die Kommissionen erstatten ihre Anträge und deren Begründung in der Regel mündlich. Die Anträge erfolgen schriftlich, wenn sie von den Anträgen des Stadtrates abweichen. Diese sind den Mitgliedern des Parlaments, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich zu machen.  2 Änderungsanträge von Fraktionen und Parlamentsmitgliedern zu traktandierten Geschäften sind in der Regel vor der Parlamentssitzung schriftlich dem Präsidium einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Parlaments und dem Stadtrat zugänglich zu machen. | Abs. 1: Die Anträge der Kommission und die Ergebnisse der Schlussabstimmungen sind öffentlich und sollen auf der Webseite des Parlaments aufgeschaltet werden.  Abs. 2: Im Organisationserlass kann auch festgelegt werden, dass Änderungs-anträge einige Tage (z.B. 3 Tage) vor der Sitzung eingereicht werden müssen, um eine Meinungsbildung bei den anderen Fraktion und Parlamentsmitgliedern zu ermöglichen.  Selbstverständlich können Änderungsanträge immer auch an der Sitzung selber gestellt werden. |
| **Art. 62 Eintreten** |  |
| 1 Das Parlament berät, ob es auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden.  2 Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.  3 Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, ist das Geschäft erledigt.  4 Wird auf das Geschäft eingetreten, folgt die Detailberatung. | Die Eintretensdebatte erlaubt einen frühzeitigen Grundsatzentscheid, der bei negativem Ausgang eine langwierige Auseinandersetzung über Einzelheiten erspart. |
| **Art. 63 Rückweisung** |  |
| 1 Ist das Parlament auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft ganz oder teilweise an den Stadtrat, eine parlamentarische Kommission oder die Geschäftsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.  2 Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.  3 Der Stadtrat, die parlamentarische Kommission oder die Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Parlament innert … [ZAHL] Monaten [Zeitrahmen: 6-12 Monate] vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Die Geschäftsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken. | Rückweisungsanträge sind dann angebracht, wenn ein Geschäft noch nicht entscheidungsreif ist, weil den Mitgliedern des Parlaments wesentliche Informationen fehlen oder weil sie nicht in der Lage sind, Teile der Vorlage direkt und sachgerecht zu ändern. Die Rückweisung ist das Recht des Parlaments, vom Stadtrat oder der vorberatenden Kommission eine Überprüfung oder Änderung der Vorlage zu verlangen. Stadtrat oder Kommission erfüllen den Auftrag, indem sie dem Parlament innert Frist die verlangten Informationen (Ergebnisse der Überprüfung) oder eine geänderte Vorlage unterbreiten (vgl. Graf/Theler/von Wyss - Theler, Kommentar zum Parlamentsgesetz, Art. 75 N 5 f.). |
| **Art. 64 Reihenfolge der Voten** |  |
| 1 Im Parlament kann nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält.  2 Bei Vorlagen des Stadtrates erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:   1. Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission, 2. Referentin oder Referent der Minderheit der vorberatenden Kommission, 3. übrige Kommissionsmitglieder der vorberatenden Kommission, 4. Referentin oder Referent weiterer zuständigen Kommissionen  bzw. einer zum Mitbericht berechtigten Kommission, 5. Referentin oder Referent der Minderheit weiterer zuständigen Kommissionen  bzw. einer zum Mitbericht berechtigten Kommission, 6. übrige Kommissionsmitglieder von weiteren zuständigen Kommissionen  bzw. einer zum Mitbericht berechtigten Kommission, 7. Referentin oder Referent des Stadtrates, 8. übrige Mitglieder des Parlaments.   3 Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:   * 1. Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner,   2. Referentin oder Referent des Stadtrates,   3. übrige Mitglieder des Parlaments.   4 Bei Wahlen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:  a) Sprecherin oder Sprecher der Interfraktionellen Konferenz oder eines anderen vorberatenden Gremiums,  b) übrige Mitglieder des Parlaments.  5 Parlament und Stadtrat können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beiziehen. Diese dürfen Anträge mit Zustimmung des Parlaments erläutern. |  |
| **Art. 65 Allgemeine Diskussion** |  |
| 1 Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.  2 Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.  3 Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates. |  |
| **Art. 66 Ordnungsanträge** |  |
| 1 Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist sofort zu behandeln.  2 Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf  a) Verschiebung der Schlussabstimmung,  b) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,  c) Unterbrechung der Sitzung,  d) Abbruch der Sitzung.  3 Stimmt das Parlament dem Antrag zu, wird das Wort nur noch auf Verlangen der Referentin oder dem Referenten der Kommission und der Vertretung des Stadtrates erteilt. | Abs. 1: Über den Ordnungsantrag selber findet keine Diskussion statt.  Abs. 2: Die Aufzählung ist nicht abschliessend.  Abs. 3  Variante: Stimmt das Parlament dem Antrag zu, wird die Diskussion sofort abgebrochen und es werden keine weiteren Wortmeldungen mehr zugelassen. |
| **Art. 67 Redezeiten** |  |
| 1 Es gelten folgende maximale Redezeiten:  a) für Kommissionsreferentinnen und -referenten … [ZAHL] Minuten [z.B. 15 Min.],  b) für Mitglieder des Stadtrates … [ZAHL] Minuten [z.B. 15 Min.],  c) für Erstunterzeichnende von Vorstössen … [ZAHL] Minuten [z.B. 15 Min.],  d) für die übrigen Mitglieder … [ZAHL] Minuten [z.B. 5 Min.],  e) für Fraktions- oder Kommissionserklärungen und Erklärungen des Stadtrates … [ZAHL] Minuten [z.B. 5 Min.],  f) für persönliche Erklärungen … [ZAHL] Minuten [z.B. 2 Min.].  2 Das Parlament kann auf Antrag hin eine längere Redezeit beschliessen. | In den meisten Gemeindeparlamenten werden die Voten in Mundart vorgetragen. Dies braucht nicht speziell geregelt zu werden.  Der Einsatz von Präsentationstechniken (Beamer) in der Ratssitzung ist in der Praxis häufig anzutreffen, etwa wenn Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Kommissionen komplexe Geschäfte vorstellen, vermehrt aber auch bei Wortmeldungen von Mitgliedern, die ihre Voten mit Bildern/Grafiken unterstützen möchten.  Falls dies in der Praxis zu Probleme führt, sind folgende Regelungen denkbar: - Anmelden von Bildprojektionen und Bewilligung durch Präsidium. - Wenn Ratsbetrieb gestört wird: Abbruch der Präsentation. |
| **Art. 68 Ordnungsruf und Wortentzug** |  |
| 1 Eine Rednerin oder ein Redner wird vom Präsidium zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er  a) den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Parlaments, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung,  b) die Redezeit überschreitet,  c) sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.  2 Das Präsidium entzieht dem Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet.  3 Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Parlaments von der Sitzung ausgeschlossen werden. | Abs. 2: Der Entscheid des Präsidiums über den Wortentzug ist endgültig. Es gibt dagegen keine Einsprachemöglichkeit. Dies stärkt die Rolle des Präsidiums. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, eine Einsprache an das Plenum vorzusehen.  Abs. 3 Der Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern richtet sich nach § 28 Abs. 2 GG. |
| **Art. 69 Rückkommen** |  |
| 1 Das Parlament kann bis zur Schlussabstimmung über eine Vorlage auf seine Beschlüsse zurückkommen.  2 Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit zustimmt. | Abs. 1: Mit dem Rückkommen wird z.B. die materielle Behandlung einer Bestimmung wiederaufgenommen.  Abs. 2: Variante: Quorum von einem Drittel. |
| **Art. 70 Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat** |  |
| Der Stadtrat kann eine beim Parlament hängige Vorlage nur zurückziehen, wenn die Kommission oder die Geschäftsleitung den Rückzug genehmigt. | Sobald eine Vorlage beim Parlament hängig ist, geht die Verfahrenshoheit vom Stadtrat an das Parlament über. |

**VI. Wahlen und Abstimmungen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 71 Allgemeines** |  |
| 1 Das Präsidium leitet die Wahlen und Abstimmungen im Parlament.  2 Als Wahlbüro amten die Stimmenzählerinnen oder die Stimmenzähler und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber.  3 Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll. Das Präsidium gibt das Resultat bekannt.  4 Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder auf elektronischem Weg.  5 Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen werden die Stimmen auf amtlichen Wahl- bzw. Stimmzetteln abgegeben.  6 Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richten sich die Wahlen und Abstimmungen nach kantonalem Recht (GG und GPR). | Abs. 2: Als Wahlbüro kann auch die Geschäftsleitung eingesetzt werden. |
| **Art. 72 Wahlen** |  |
| 1 Zur Wahl stehen die von den Parlamentsmitgliedern, den Fraktionen oder der Interfraktionellen Konferenz vorgeschlagenen wählbaren Personen.  2 Werden gleichviele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.  3 Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.  4 Die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums wird auch dann vorgenommen, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist. Sie erfolgt geheim.  5 Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los. | Gemäss § 31 Abs. 3 lit. b GG richtete sich das Wahlverfahren im Parlament nach § 26 GG, wobei im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr gilt. Es steht den Gemeinden frei, im Organisationserlass abweichende Regelungen zu treffen. Gültige Stimmen können auch für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden.  Abs. 2:  Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren in der Gemeindeversammlung (§ 26 Abs. 2 GG).  Abs. 3: Die Bestimmung sieht vor, dass bei Kampfwahlen immer das geheime Verfahren gewählt wird. Das offene Wahlverfahren ist für Wahlen in Parlamenten wenig zweckmässig, zumal die Wahlbefugnisse eines Parlaments viel umfassender sind als diejenigen einer Gemeindeversammlung (vgl. Brügger, in: Kommentar GG, § 31 N 29).  Variante: Es werden höchstens zwei Wahlgänge durchgeführt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.  Abs. 4: Die Wahl des Präsidiums erfolgt auch dann geheim, wenn nur eine Person zur Wahl steht (in Abweichung von Abs. 2). Zusätzlich kann die geheime Wahl auch für Kommissionspräsidien vorgeschrieben werden.  Abs. 5: Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren per Losentscheid gemäss § 79 GPR (Mehrheitswahlen an der Urne). |
| **Art. 73 Abstimmungsverfahren** |  |
| 1 Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Abs. 3 offen durchgeführt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.  2 Auf Verlangen von … [ZAHL; Empfehlung: ein Drittel] der Parlamentsmitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.  3 Auf Verlangen von … [ZAHL; Empfehlung: ein Drittel] der Parlamentsmitglieder muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.  4 Beschlüsse werden mit einfachen Mehr gefasst. Bei Schlussabstimmungen sind die Stimmen auszuzählen.  5 Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss. | Falls der Organisationserlass keine Regelung zum Abstimmungsverfahren enthält, verweist das Gemeindegesetz subsidiär auf die Bestim-mungen zur Gemeindeversammlung (§§ 24-25 GG).  Abs. 1: Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren in der Gemeindeversammlung (§ 24 Abs. 3 GG). Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, den Stichentscheid zu begründen. Variante: Das Präsidium stimmt mit, seine Stimme gibt den Ausschlag  Abs. 2: Das Quorum ist eine feste Zahl und hängt nicht von Anwesenden ab.  Abs. 4: Auszuzählen sind die Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen  Abs. 5: Diese Bestimmung ermöglicht einen effizienten Ratsbetrieb und spielt in der Praxis eine grosse Rolle. |
| **Art. 74 Abstimmungsordnung** |  |
| 1 Das Präsidium erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet das Parlament.  2 Hauptantrag ist der Antrag der vorberatenden Kommission.  3 Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.  4 Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt. | Die Abstimmungsordnung muss zwingend im Organisationerlass geregelt werden (§ 31 Abs. 2 lit. d GG). Es gibt dafür kein subsidiär anwendbares kantonales Recht. Es sind verschiedene Abstimmungsordnungen für ein Parlament denkbar (siehe Brügger, in: Kommentar GG, § 31 N 22).  Abs. 1: Erlasse werden in der Regel artikel- oder abschnittsweise behandelt. Am Ende der Beratung ist eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen. Andere Vorlagen werden nach Sachgebieten oder gesamthaft beraten.  Wird ein Änderungsantrag gestellt, der einer Vorlage eine grundsätzlich andere Ausrichtung gibt und eine entsprechende Umsetzung verlangt (z.B. in mehreren Abschnitten eines Erlasses), so ist es Sache des Präsidiums, diesen Antrag im Interesse der Verfahrensökonomie vorweg zur Abstimmung zu bringen.  Abs. 4: Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren in der Gemeindeversammlung (§ 23 Abs. 2 GG). Liegen mehr als zwei sich ausschliessende gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nacheinander zur Abstimmung gebracht. Vorzugehen ist nach dem Ausscheidungsverfahren: Die Parlamentarier verfügen lediglich über eine Stimme. Der Antrag mit der niedrigsten Stimmenzahl scheidet aus. Für die verbleibenden Anträge wird das Verfahren wiederholt, bis nur noch ein Antrag übrigbleibt (Griffel, in: Kommentar GG, § 23 N 20).  Ein paarweises Ausmehren ist für Gemeindeversammlungen seit dem 1.1. 2015 (Inkrafttreten GPR) nicht mehr zulässig und sollte auch in Parlamentsgemeinden nicht mehr angewendet werden. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Der Organisationserlass wurde an der Sitzung des Parlaments vom … [DATUM]  beschlossen und tritt am … [DATUM] in Kraft.**  **Die Präsidentin/der Präsident: Die Ratsschreiberin/der Ratsschreiber:** | Die Inkraftsetzung erfolgt vorzugsweis auf den Beginn eines Amtsjahrs des Parlaments oder auf Beginn einer Legislaturperiode.  Der Parlamentsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum. |